

Änderungsvertrag

zum

Kooperationsvertrag für das Qualitätssegment Börse Frankfurt Zertifikate Premium

zwischen der

Börse Frankfurt Zertifikate AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

- nachfolgend „**BFZ**“ genannt -

und der

- nachfolgend „**Emittent**“ genannt -

- im Folgenden einzeln auch als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet -

Die Parteien, BFZ ehemals firmierend als Scoach Europa AG, haben am x, zuletzt geändert mit x Änderungsvertrag vom x, einen „Kooperationsvertrag für das Qualitätssegment Börse Frankfurt Zertifikate Premium“ („Kooperationsvertrag“) geschlossen.

BFZ wird für das Jahr 2018 Emittenten, die am Qualitätssegment Börse Frankfurt Zertifikate Premium („Qualitätssegment“) teilnehmen, und als Quote-Verpflichtete in Strukturierten Produkten im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) und/oder im Freiverkehr an der FWB tätig sind, einen Bonus auf die gemäß des „Vertrages über die Nutzung der Börsen-EDV der Frankfurter Wertpapierbörse und der EDV Xontro für den Handel in Strukturierten Produkten“ („Anschlussvertrag“) zu entrichtenden Entgelte sowie einen Rabatt auf die gemäß § 18 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BFZ für den Handel mit Strukturierten Produkten im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse zu leistenden Entgelte gewähren. Dazu wird der Kooperationsvertrag wie folgt geändert:

1. Im Kooperationsvertrag wird § 2b wie folgt geändert:

„§ 2b Bonus“

- (1) Der Emittent ist gleichzeitig Quote-Verpflichteter in Strukturierten Produkten im regulierten Markt der FWB und/oder im Freiverkehr an der FWB. Als Quote-Verpflichteter ist der Emittent verpflichtet, die Transaktionsentgelte gemäß des Anschlussvertrages zu zahlen. Die Parteien sind sich einig, dass BFZ dem Emittenten auf die in seiner Eigenschaft als Quote-Verpflichteter gemäß des Anschlussvertrages gezahlten Transaktionsentgelte für sämtliche ausgeführten Quotes im Spezialistenmodell und Market-Maker-Modell („Transaktionsentgeltvolumen“) einen Bonus gewährt wird. Ferner herrscht Einigung darüber, dass sowohl die Bestimmung der Bonusstaffel, als auch die Abrechnung der Bonushöhe nach zuständigem Spezialisten getrennt erfolgt. Eine Addition der Transaktionsentgelte (Brutto) für Instrumente, die von unterschiedlichen Spezialisten betreut werden, findet in Folge dessen nicht statt. Eine Einschränkung auf im Qualitätssegment ausgeführte Quotes erfolgt nicht. Der Bonus wird ausschließlich für die im Kalenderjahr 2018 (Januar bis Dezember) angefallenen Transaktionsentgelte gemäß Satz 2 gewährt. Die Bonushöhe bestimmt sich abhängig vom Brutto-Transaktionsentgeltvolumen (inkl. MwSt) und dem sich daraus ergebenden „Grundbonus“, sowie der für das Kalenderjahr 2018 ermittelten Anzahl an Trades und Produkten im Einzelnen wie folgt:

„Grundbonus“ für das Jahr 2018 (Januar bis Dezember):

Brutto-Transaktionsentgelte		Grundbonus
Von	bis	
500.000	599.999	5%
600.000	699.999	7,5%
700.000	949.999	10%
950.000	1.299.999	15%
1.300.000	1.649.999	20%
1.650.000	2.149.999	25%
2.150.000	2.599.999	30%
2.600.000	2.949.999	33%
2.950.000	3.299.999	36%
3.300.000	3.699.999	39%
3.700.000	4.049.999	42%
4.050.000	4.499.999	45%
4.500.000	∞	50%

Die Rabattierung der Transaktionsentgelte wird wie folgt berechnet:

Trades:

Ausgeführte Kundenorders in strukturierten Produkten des Emittenten im Kalenderjahr 2018 über BFZ.

Anzahl Produkte:

Durchschnittliche Anzahl eingeführter und einbezogener Strukturierter Produkte des Emittenten am Handelsplatz BFZ an den jeweils letzten Handelstagen der Monate Januar bis Dezember 2018.

Bonus:

Grundbonus + Grundbonus * 0,1 * (MINIMUM[Trades / Anzahl Produkte;4] - 2)

- (2) *Sollten alle einbezogenen strukturierten Produkte eines Emittenten Fokuslistings gemäß der Definition unter Abschnitt 2 sein, wird folgende Rabattstaffel auf die Transaktionsentgelte gewährt:*

Brutto Fokuslisting 2018	Grundbonus
250.000,00 €	5,0%
300.000,00 €	7,5%
350.000,00 €	10,0%
475.000,00 €	15,0%
650.000,00 €	20,0%
825.000,00 €	25,0%
1.075.000,00 €	30,0%
1.300.000,00 €	33,0%
1.475.000,00 €	36,0%
1.650.000,00 €	39,0%
1.850.000,00 €	42,0%
2.025.000,00 €	45,0%
2.250.000,00 €	50,0%

Die Berechnung erfolgt analog der Bonusberechnung ohne Fokuslisting.

- (3) BFZ wird den Bonus gemäß Absatz 1 rückwirkend für das Kalenderjahr 2018 gewähren. Dazu wird BFZ dem Emittenten jeweils auf die in seiner Eigenschaft als Quote-Verpflichteter gemäß des Anschlussvertrages gestellten Rechnung im Februar 2019 eine Gutschrift über den Differenzbetrag zwischen den bereits gezahlten Transaktionsentgelten und den Transaktionsentgelten, die sich unter Berücksichtigung des Bonus ergeben hätten, erteilen.
- (4) Sofern der Emittent im Januar 2019 nicht mehr als Quote-Verpflichteter in Strukturierter Produkten im regulierten Markt und/oder Freiverkehr an der FWB tätig sein sollte, verliert der Emittent den Anspruch auf den Bonus gemäß Absatz 1.

- (5) Der Emittent ermächtigt BFZ die jeweilige Bonushöhe und deren Berechnungsgrundlage sowie sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Bonusmodell jederzeit dem beauftragten Spezialisten mitzuteilen.

2. Im Kooperationsvertrag wird § 2c wie folgt geändert:

„§ 2c Einbeziehungs-Rabatt“

Bei der Rabattierung der Entgeltberechnung zur Einbeziehung strukturierter Produkte wird wie folgt unterschieden:

(1) Fokuslisting:

Das Wertpapier wird ausschließlich zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen oder in diesen oder den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen und an keiner weiteren deutschen Börse.

(2) Kein Fokuslisting:

Das Wertpapier wird nicht ausschließlich zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen oder in diesen oder den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen, sondern auch an einer weiteren deutschen Börse.

Sollten alle einbezogenen strukturierten Produkte eines Emittenten Fokuslistings gemäß (1) sein, wird folgender Rabatt gewährt:

Das zu leistende Entgelt gemäß § 18 Absatz (1) 1. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BFZ für den Handel mit Strukturierten Produkten im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird insgesamt auf EURO 75.000, bzw. gemäß § 18 Absatz (1) 2. auf EURO 70.000 pro Kalenderjahr begrenzt. Darüber hinaus geleistete Zahlungen werden erstattet. § 18 Absatz (1) 3. bleibt hiervon unberührt.

BFZ wird den Rabatt rückwirkend für das Kalenderjahr 2018 gewähren. Dazu wird BFZ dem Emittenten auf die in seiner Eigenschaft als Quote-Verpflichteter gemäß dem Anschlussvertrag gestellten Rechnung im Februar 2019 (für das Kalenderjahr 2018) eine Gutschrift über den Differenzbetrag zwischen den im Vorjahr bereits gezahlten Einbeziehungsentgelten und EURO 75.000 bzw. EURO 70.000 erteilen.

3. Im Übrigen gilt der Kooperationsvertrag unverändert fort.

Eschborn, den

Börse Frankfurt Zertifikate AG

Börse Frankfurt Zertifikate AG